

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungs- und Bauamt
Az.: **66.12.01/01**

Bad Sachsa, 30. November 2017

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. **33**/17 zu TOP **10.**

über den

☒	Bauausschuss	-	Sitzung vom 04.12.2017, TOP 8.
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom . .2017, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom . .2017, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss		Sitzung vom . .2017, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 11.12.2017, TOP 7c)

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt den Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003

Begründung:

Auf der Grundlage der aufgestellten Gebührenkalkulation soll im Bereich der Erhebung von Gebühren für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgende Änderungen vorgenommen werden:

Die Anzahl der Kehrungen für den Sommerbetrieb (Reinigungsklasse II) soll von bislang 6 auf 7 Kehrungen heraufgesetzt werden.

Zur Umsetzung dieser Veränderungen ist der Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.02.2003 erforderlich. Inhaltlich betroffen von dieser Änderung ist der § 4 Abs. 2 (Gebührenmaßstab) der Ursprungssatzung.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

In Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Anlage

ENTWURF

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Der in § 4 Abs. 2 der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Umfang der Straßenreinigung in der Reinigungsklasse II wird wie folgt neu festgesetzt:

Reinigungsklasse II

- 7maliges Kehren der Fahrbahn, Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den

Der Bürgermeister

(Dr. Hartmann)